



AUSZUG AUS DEM PROTOKOLL DES REGIERUNGSRATES  
DES KANTONS SOLOTHURN

VOM

8. Dezember 1970

Nr. 6420

Mit Beschluss Nr. 5720 vom 7. November 1969 hat der Regierungsrat die von der Einwohnergemeinde Himmelried unterbreitete Baulandumlegung "Breitacker" grundsätzlich genehmigt. Die Gemeinde wurde beauftragt, die Landumlegung vermessen und vermarken zu lassen; diesem Auftrag ist sie nachgekommen. Einsprachen gegen die Landumlegung liegen keine vor. Der definitiven Genehmigung steht daher nichts im Wege. Die Gebührenbefreiung wurde schon anlässlich der grundsätzlichen Genehmigung ausgesprochen. Eine Genehmigungsgebühr ist ebenfalls schon erhoben worden.

Es wird

beschlossen:

1. Die Baulandumlegung "Breitacker" der Einwohnergemeinde Himmelried wird im Sinne von § 5 der Verordnung über die Umlegung oder Zusammenlegung von Bauland, gestützt auf den vorgelegten Plan mit Eigentümer- und Flächenverzeichnis sowie das bereinigte Dienstbarkeitenverzeichnis, definitiv genehmigt.
2. Die Amtschreiberei Thierstein, Breitenbach, wird beauftragt, den neuen Besitzstand im Grundbuch einzutragen.
3. Die Genehmigungsgebühr wird, weil bereits mit Regierungsratsbeschluss Nr. 5720 vom 7. November 1969 erhoben, nicht mehr berechnet.

Der Staatsschreiber

*[Handwritten signature]*

Bau-Departement (4), mit Akten  
Kant. Hochbauamt (2)  
Kant. Tiefbauamt (2)  
Kant. Planungsstelle (2), mit 1 gen. Plan (Leinwand), 1 Flächen-  
verzeichnis u. 1 Verzeichnis Bereini-  
gung der Dienstbarkeiten  
Jur. Sekretär des Bau-Departementes (Rz)  
Kreisbauamt III, Dornach, mit 1 gen. Plan, 1 Flächenverzeichnis  
u. 1 Verzeichnis Bereinigung der Dienst-  
barkeiten  
Amtschreiberei Thierstein, Breitenbach (2), mit 1 gen. Plan,  
1 Flächenverzeichnis, 1 Verzeichnis  
Bereinigung der Dienstbarkeiten  
Ammannamt der Einwohnergemeinde Himmelried (2), mit 1 gen. Plan  
(Leinwand), 1 Flächenverzeichnis u.  
1 Verzeichnis Bereinigung der Dienst-  
barkeiten  
A. Hulliger, dipl. Ing. Grundbuchgeometer, Breitenbach (2)  
Amtsblatt (Publikation von Ziff. 1 des Dispositivs)

1 1.NOV. 1969

Akten Nr.



AUSZUG AUS DEM PROTOKOLL  
DES  
REGIERUNGSRATES DES KANTONS SOLOTHURN  
VOM

7. November 1969

Nr. 5720

Mit Schreiben vom 31. Oktober 1969 unterbreitet der Gemeinderat von Himmelried dem Regierungsrat einen Plan (alter und neuer Besitzstand) mit Flächen- und Eigentümerverzeichnis sowie einem Verzeichnis der Dienstbarkeitenbereinigung der Baulandumlegung "Breitacker". Der Plan mit den dazugehörigen Verzeichnissen wurde ordnungsgemäss vom 6. März 1969 bis 5. April 1969 aufgelegt. Innert nützlicher Frist wurden gegen die Baulandumlegung 4 Einsprachen erhoben. Auf dem Verhandlungswege konnte mit den Einsprechern eine gütliche Vereinbarung getroffen werden, so dass die Einsprachen gegenstandslos wurden. Der Gemeinderat ersucht um Genehmigung der Baulandumlegung "Breitacker".

Formell wurde das Verfahren richtig durchgeführt. Materiell sind ebenfalls keine Bemerkungen anzubringen. Die Landumlegung kann aufgrund des durchgeführten Verfahrens grundsätzlich genehmigt werden. Die Gemeinde Himmelried wird aufgefordert, die Vermessung und Vermarkung durchführen zu lassen und dem Regierungsrat im Sinne von § 5 der Verordnung über die Umlegung oder Zusammenlegung von Bauland zur definitiven Genehmigung vorzulegen. Dem Genehmigungsgesuch sind 4 auf Leinwand aufgezeichnete Pläne (alter und neuer Besitzstand) mit Flächen- und Eigentümerverzeichnis sowie gleichviele Dienstbarkeitenverzeichnisse beizulegen.

Es wird

beschlossen:

Die Baulandumlegung "Breitacker" der Einwohnergemeinde Himmelried wird grundsätzlich genehmigt.

Die Einwohnergemeinde Himmelried wird beauftragt, die in Abschnitt 1 genannte Baulandumlegung vermessen und vermarken zu lassen. Die Pläne sind auf Leinwand aufgezogen in 4 Exemplaren mit gleichvielen Eigentümer-, Flächen- und Dienstbarkeitenverzeichnissen dem Regierungsrat zur definitiven Genehmigung zu unterbreiten.

Für die durch das Unternehmen bedingten grundbuchlichen Eintragungen, Abänderungen und Löschungen werden keine Grundbuch- und andere Amtschreibereigebühren und für die Eigentumsabtretung keine Handänderungsgebühren und Gewinnsteuer bei der Staats- und Gemeindesteuer erhoben.

Genehmigungsgebühr Fr. 10.--

(Staatskanzlei Nr. 714 )

Der Stellvertreter  
des Staatsschreibers

*Hans Appelt*

Bau-Departement (4) mit Akten

Kant. Hochbauamt (2)

Kant. Tiefbauamt (2)

Kant. Planungsstelle (2)

Jur. Sekretär des Bau-Departementes (Rz)

Kant. Finanzverwaltung (2)

Kant. Steuerverwaltung (2)

Kreisbauamt III, Dornach

Amtschreiberei Thierstein, Breitenbach (2)

Ammannamt der Einwohnergemeinde Himmelried (2)

Herrn A. Hulliger, dipl. Ing. Grundbuchgeometer, Breitenbach (2)